

Bereitschaftsdienstordnung zum Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst

Jeder Zahnarzt und jede zahnärztliche Einrichtung (nachfolgend Zahnarztpraxis genannt) ist hinsichtlich der Notfall- und Schmerzversorgung grundsätzlich für seine Patienten selbst verantwortlich. Sie ist verpflichtet, in Notfällen auch außerhalb der Sprechstunden Hilfe zu gewähren und die dazu notwendige Erreichbarkeit sicherzustellen. Sie hat dazu grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen. Als geeignete Maßnahme wird insbesondere eine Ansage auf dem Anrufbeantworter mit dem Hinweis auf die Erreichbarkeit außerhalb der Praxiszeiten oder der Eintragung der privaten Telefonnummer im örtlichen Telefonbuch gesehen. Ein Verweis auf den organisierten zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst ist nur zulässig, wenn in dem eigenen Notdienstbereich ein Notfallvertretungsdienst aktiv ist:

§ 1

Einrichtung

- (1) ¹ Zur Sicherstellung einer ausreichenden zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung richten die LZK Thüringen und die KZV Thüringen gem. § 75 Abs. 1 S. 2 SGB V, § 14 BO einen gemeinsamen zahnärztlichen Bereitschaftsdienst als Notfallvertretungsdienst (ZNVD) ein. ² Die Pflicht zum Notdienst trifft alle Thüringer Zahnärzte und Vertragszahnärzte gleichermaßen.
- (2) ¹ Soweit in dieser Ordnung der Begriff „Zahnärzte“ oder eine Ableitung hiervon verwendet wird, sind sowohl Zahnärzte als auch Zahnärztinnen gleichermaßen erfasst. ² Soweit von Vertragszahnärzten die Rede ist, umfasst dieser Begriff auch die Einrichtungen nach § 402 Abs. 2 SGB V und Medizinische Versorgungszentren.
- (3) ¹ Die Teilnahme am ZNVD wird nicht gesondert vergütet. ² Soweit gebührenpflichtige zahnärztliche Leistungen erbracht werden, richtet sich deren Vergütung nach den zugrundeliegenden Gebührenordnungen.
- (4) ¹ Die Organisation des ZNVD erfolgt durch die KZV Thüringen auch im Namen und Auftrag der LZK Thüringen, soweit in dieser Ordnung nichts anders geregelt ist.

§ 2

Teilnahme, Befreiung

- (1) ¹ Jeder Zahnarzt, der seinen Beruf in eigener Niederlassung ambulant tätig ausübt, ist nach Maßgabe dieser Ordnung verpflichtet, am Notfallvertretungsdienst teilzunehmen, soweit er hiervon nicht durch höherrangiges Recht befreit ist. ² Gesundheitseinrichtungen gem. § 402 Abs. 2 SGB V, Medizinische Versorgungszentren (MVZ) sowie zahnärztliche Stationen von Kliniken sind in dem Umfang wie ein Vertragszahnarzt zur Teilnahme verpflichtet, wobei § 3 Abs. 2 Satz 2 ff entsprechend gelten, d. h. die Häufigkeit der Einteilung ist abhängig von der Anzahl der in der Einrichtung tätigen angestellten bzw. zugelassenen Zahnärzte. ³ Mitglieder einer überörtlichen oder überbereichlichen Berufsausübungsgemeinschaft sind jeweils am eigenen Vertragszahnarztssitz zum Notfallvertretungsdienst verpflichtet.
- (2) ¹ In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag Befreiungen gewährt werden, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen, wegen körperlicher Behinderungen oder außergewöhnlicher familiärer Belastung. ² Befreiungen können ganz, teilweise oder vorübergehend erfolgen.
- (3) ¹ Antragsteller haben die Befreiungsgründe darzulegen und glaubhaft zu machen. ² Der Vorstand der KZV Thüringen bzw. der Vorstand der LZK Thüringen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.
- (4) ¹ Über Befreiungsanträge von Vertragszahnärzten entscheidet der Vorstand der KZV Thüringen, im Übrigen der Vorstand der LZK Thüringen, nach Anhörung des nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Verantwortlichen. ¹ Die Entscheidung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.
- (5) ¹ Wird eine Befreiung erteilt, ist durch den Zahnarzt eine Gebühr in Höhe von 300 € je Kalenderjahr an die KZV Thüringen zu zahlen. ² Bei nur zeitweiliger Befreiung berechnet sich die Gebühr anteilig nach der Dauer der Befreiung im Kalenderjahr. ³ Zur Vermeidung unbilliger Härten kann im Einzelfall die die Befreiung erteilende Stelle auf Antrag von der Erhebung der Gebühr absehen. ⁴ Das Vorliegen eines Härtefalls ist in diesem Fall vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

§ 3 Organisation

- (1) ¹ Im Freistaat Thüringen werden zur Durchführung des ZNVD folgende Notfallvertretungsdienstbereiche eingerichtet.
- Nr. 01: umfasst Altenburg, Gera, Großraum Greiz
 - Nr. 02: umfasst Jena und Jena-Land
 - Nr. 03: umfasst Saalfeld-Rudolstadt, Schleiz-Lobenstein, Pößneck, Eisenberg und Stadtroda
 - Nr. 04: umfasst Hildburghausen, Suhl und Sonneberg
 - Nr. 05: umfasst Gotha, Teile von Erfurt-Land, Arnstadt und Ilmenau
 - Nr. 06: umfasst Bad Salzungen, Schmalkalden, Meiningen und Eisenach
 - Nr. 07: umfasst Mühlhausen, Bad Langensalza, Heiligenstadt und Worbis
 - Nr. 08: umfasst Sondershausen, Nordhausen und Artern
 - Nr. 09: umfasst Sömmerda, Weimar, Apolda und Teile von Erfurt-Land
 - Nr. 10: umfasst Erfurt und Teile von Erfurt-Land
- ² Auf der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Karte sind die zu dem jeweiligen Notdienstbereich gehörenden Landkreise und Gemeinden im Einzelnen dargestellt. ³ Eine Zusammenlegung angrenzender Bereiche oder die Bildung von Unterteilungen sowie die Einrichtungen von Sonderbezirken sind möglich, wenn hierdurch die Versorgung nicht gefährdet wird. ⁴ Abweichungen von den Kreisstellengebieten sind durch den Vorstand der KZV Thüringen zu beschließen und satzungsgemäß bekannt zu geben. ⁵ Zahnärzte sind in dem Bereich zur Teilnahme am ZNVD verpflichtet, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben.
- (2) ¹ Die Einteilung der Zahnarztpraxen und Einrichtungen zum ZNVD erfolgt für jeden Notfallvertretungsdienstbereich durch einen Notdienstbeauftragten (auf den sich die beteiligten Kreisstellenvorsitzenden gem. § 8 Abs. 6 der Satzung der KZV Thüringen geeinigt haben) für ein Kalenderjahr im Voraus. ² Sie ist den Betroffenen spätestens zwei Monate vor dem ersten Dienst bekannt zu geben und der KZV Thüringen mitzuteilen. ³ Die Häufigkeit der Einteilung richtet sich nach der Anzahl der in der jeweiligen Praxis tätigen Zahnärzte, unabhängig davon, ob sie zugelassen (auch Teilzulassung) oder angestellt sind. ⁴ Ausgenommen davon sind Vorbereitungs-, Entlastungs- und Weiterbildungsassistenten. ⁵ Es werden alle Angestellten, unabhängig von ihrer Arbeitszeit, die am 01.07. des in Satz 1 genannten Kalenderjahres (d. h. des Jahres, in dem der Notdienstplan erstellt wird) in der Praxis beschäftigt sind, berücksichtigt. ⁶ Spätere Anstellungen oder Beendigungen von Anstellungen können erst bei der nächsten Notdiensteinteilung Berücksichtigung finden. ⁷ Beendigungen von Anstellungen können erst bei der nächsten Notdiensteinteilung Berücksichtigung finden. ⁸ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Kreisstellenvorsitzenden der Verwaltungsstelle der KZV Thüringen bedienen.
- (3) ¹ Der Notfallvertretungsdienst ist öffentlich bekannt zu geben. ² Die Bekanntgabe des örtlichen ZNVD muss die Unterrichtung der Bevölkerung sicherstellen.
- (4) ¹ Die Einrichtung eines zentralen Informationssystems ist möglich, wenn es die Information der Bevölkerung ausreichend gewährleistet.

§ 4 Bereitschafts- und Sprechzeiten

- (1) ¹ Die Notfallbereitschaft besteht an den Wochentagen (Montag bis Freitag), an den Wochenenden (Samstag und Sonntag) und den gesetzlichen Feiertagen. ² Dabei werden der 24.12. und der 31.12. als Feiertag und die Brückentage als Wochenende gewertet. ³ Bei der Einteilung soll eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Dienste, getrennt nach Wochen-, Wochenend- und Feiertagen, erreicht werden. ⁴ Während der Bereitschaftszeit muss der Zahnarzt zur Durchführung von Notfallbehandlungen bereit und erreichbar sein. ⁵ Es wird täglich eine Zahnarztpraxis für 24 Stunden zum Notfallvertretungsdienst pro Notfallvertretungsbereich eingeteilt.
- (2) ¹ Die Bereitschaftszeit beginnt täglich 7.00 Uhr und endet 22.00 Uhr.
- (3) ¹ Die Zahnarztpraxis hat Sprechzeiten während des Notfallvertretungsdienstes
- von Montag bis Freitag von 18.00 bis 19.00 Uhr,
 - am Wochenende, an Feiertagen und Brückentagen von 9.00 bis 11.00 Uhr und 18.00 bis 19.00 Uhr
- in ihrer Praxis abzuhalten. ² Im Übrigen ist eine Telefonbereitschaft durchzuführen oder eine Erreichbarkeit auf andere Weise sicherzustellen. ³ Die persönliche Erreichbarkeit darf insbesondere nicht durch die Benutzung von Telefonanrufbeantwortern verhindert werden.
- (4) ¹ Die Notdienstbereiche können auf Beschluss der betroffenen Kreisstellen weitergehende Angebote in ihrem Bereich oder Teilen hiervon organisieren.

§ 5
Tausch, Verhinderung

- (1) ¹ Bei Verhinderung hat sich der zum Notfallvertretungsdienst verpflichtete Zahnarzt rechtzeitig selbst um einen geeigneten Vertreter zu bemühen.
- (2) ¹ Ein Tausch des Notfallvertretungsdienstes ist auf Ausnahmefälle zu beschränken.
- (3) ¹ Tausch und Vertretung sind der für die Organisation zuständigen Stelle unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen vor dem Notfallvertretungsdienst zu melden. ² Eine plötzliche, unabwendbare Verhinderung ist dem Kreisstellenvorsitzenden und der KZV Thüringen unverzüglich zu melden. ³ Der Vertretene bzw. Tauschende hat die Information gem. § 3 Abs. 4 zu organisieren, soweit dies nicht die KZV Thüringen übernimmt.
- (4) ¹ Der Kreisstellenvorsitzende kann zur Sicherstellung des Notfallvertretungsdienstes im Falle, dass kein Vertreter gefunden wurde, einen Zahnarzt zur Übernahme verpflichten. ² Hierzu kann er neu zugelassene Zahnärzte oder Praxen mit neu angestellten Zahnärzten oder andere Vertragszahnärzte zum Notfallvertretungsdienst einteilen. ³ Es gilt § 2 Abs. 5.

§ 6
Verstöße

¹ Ein Zahnarzt, der seinen Verpflichtungen zur Teilnahme am ZNVD zuwiderhandelt, verstößt gegen die einschlägigen Vorschriften der Satzungen der LZK Thüringen und der KZV Thüringen.

§ 7
Rechtsbehelf

- (1) ¹ Gegen Entscheidungen aufgrund dieser Ordnung können die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.
- (2) ¹ Widerspruchsstelle ist für Vertragszahnärzte der Vorstand der KZV Thüringen, i. Ü. der Vorstand der LZK Thüringen.

§ 7a
Qualitätssicherung

¹ Ergänzend zu § 4 sind im Jahr 2025 die zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Zahnärztinnen und Zahnärzte darüber hinaus verpflichtet, in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr zur telefonischen Beratung der Dispatcher der KVT-Notdienst Service gGmbH zur Verfügung zu stehen. ² Hierzu ist die telefonische Erreichbarkeit zu gewährleisten. ³ Der Vorstand der KZV Thüringen wird ermächtigt, bei Notwendigkeit ab dem Jahr 2026 je Bereitschaftsdiensttag eine Praxis für diese Beratung einzuteilen. ⁴ Die Qualitätssicherung umfasst die regelmäßige Evaluation, Weiterentwicklung und Anpassung.

§ 8
Inkrafttreten

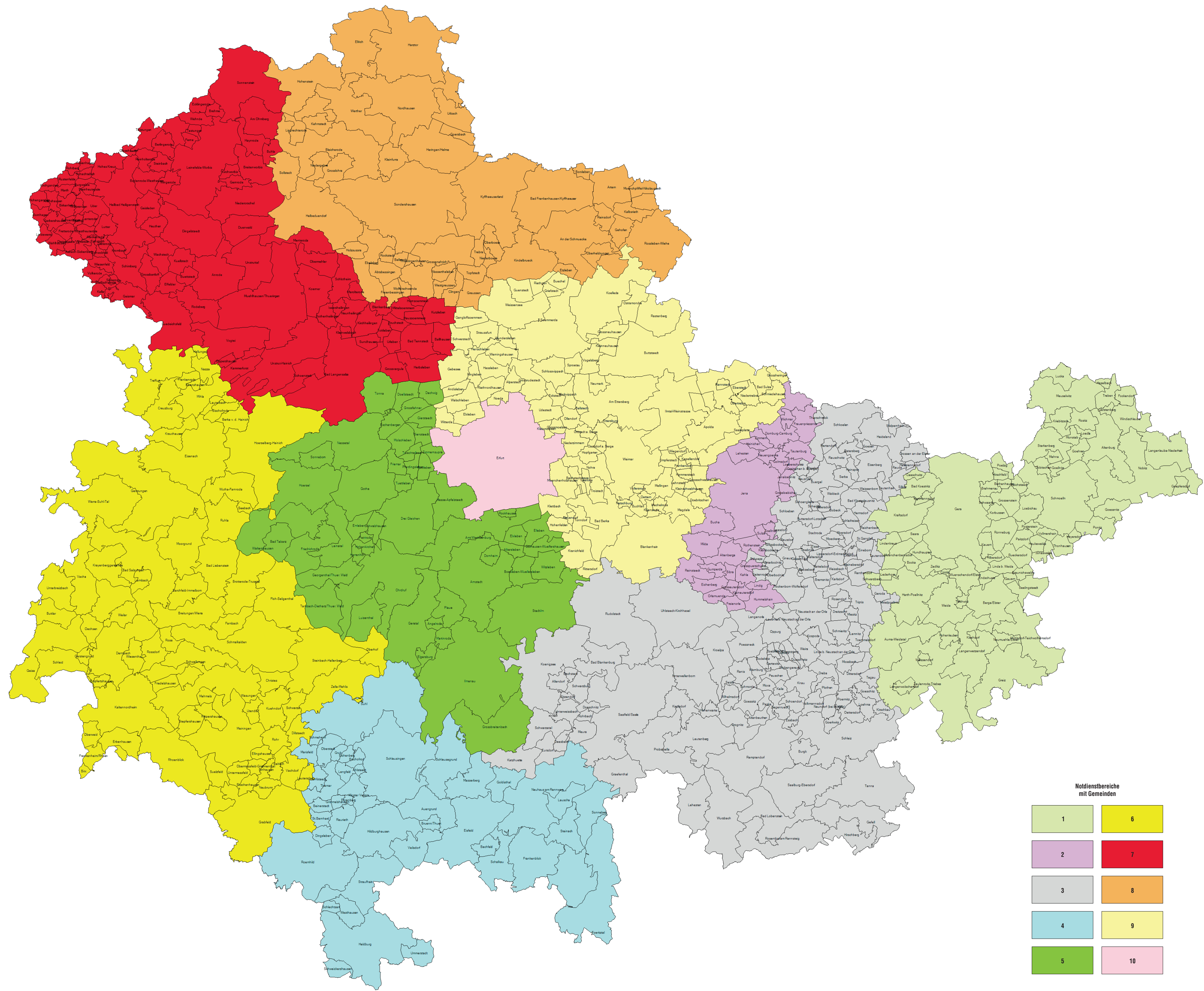
¹ Die Notfallvertretungsdienstordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung ab 01.01.2025 in Kraft.

Erfurt, 30. November 2024

Dr. Frank Fietze
Vorsitzender der Kammerversammlung
der Landes Zahnärztekammer Thüringen

Erfurt, 26. Oktober 2024

Dr. Karl-Friedrich Rommel
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen



Notdienstbereiche mit Gemeinden

1	6
2	7
3	8
4	9
5	10